

# Gemeinde Ohorn - Beschlussauszug

<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung des Gemeinderates Ohorn</b>
<b>Sitzungsdatum</b>	<b>15.01.2025</b>
<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>5</b>
<b>Vorlagennummer</b>	<b>OH-B/2024/015-1</b>

**TOP 5      Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Zaunanlage, Grundstück: Südstraße, Flurstücke 367, 368b, 371a, 371b, 368, 373/3, 372, 371, 369, Gemarkung Ohorn**

## **Beschluss Nr. OH-B/2024/015-1**

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben erneut zu versagen und gegen das angekündigte Ersetzen des Einvernehmens in Widerspruch zu gehen.

### **Begründung:**

Bereits mit Beschluss vom 15.05.2024 hat der Gemeinderat sein Einvernehmen zum beantragten Vorhaben versagt. Mit beiliegenden Schreiben vom 10.12.2024 teilte das Landratsamt als Bauaufsichtsbehörde mit, dass dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Einvernehmen der Gemeinde ersetzt werden soll. Eine Genehmigung verstößt gegen Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Gemeinde weiterhin öffentliche Belange entgegen. Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Gemäß Absatz 3 liegt die Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplanes widerspricht. Das Bauvorhaben soll zu großen Teilen innerhalb eines im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz (Teil des Flächennutzungsplanes vom 14.02.2013) festgesetzten Entwicklungsbereiches für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege zur Entwicklung von Natur und Landschaft entstehen und widerspricht damit dessen Festsetzungen. Gemäß der Begründung sollen die Wiesenflächen extensiv genutzt werden (sh. Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan S. 97, Nr. 30).

Das Gebot der Rücksichtnahme als relevanter (ungeschriebener) öffentlicher Belang ist zu beachten. Das Vorhaben in Bezug zu seiner Umgebung darf nicht rücksichtslos und erdrückend wirken. Neben einer gravierenden optischen Störung des Anblicks der Landschaft vor den Häusern und Gärten sowie dem Silhouetteneffekt kommen Lichtreflexe, Spiegelungen hinzu, die über den gesetzlich zumutbaren Grenzzeiten pro Tag und Jahr liegen. Mit Sichtschutzmatten am Zaun bleibt der Anblick und das Erleben der Landschaft weiterhin gestört.

Mit Einlegen des Widerspruches erhält sich die Gemeinde die Möglichkeit das angekündigte Ersetzen des Einvernehmens vorgerichtlich durch die Landesdirektion Sachsen als Widerspruchsbehörde prüfen zu lassen und ggf. gegen den dann folgenden Widerspruchsbescheid verwaltungsgerichtlich zu klagen.

Hinweise: Die Trinkwasserversorgung ist mit der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH abzustimmen. Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral. Die Zuwegung ist für Lkw gesperrt. Die Löschwasserversorgung ist nicht ausreichend gedeckt. Zu beachten sind private, über die Grundstücke verlaufende Abwasserleitungen von Biokläranlagen der umliegenden Anwohner. Beschädigungen dieser Leitungen könnten Umweltschäden zur Folge haben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	15
Davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.



Beglaubigt:

Ohorn, den 16.01.2025

*Sonja Kunze*  
Sonja Kunze  
Bürgermeisterin